Bundesnetzagentur

Batteriespeicher in der Netzentgeltsystematik

Ines Erler und Benedict Inden
Beschlusskammer 8 – Netzentgelte Elektrizität
Universität zu Köln, 29.10.2025

Speicher und Netzanschluss

- BNetzA ist bekannt, dass Netzbetreiber derzeit eine Vielzahl von Netzanschlussanfragen erhalten
- jüngst FAQ zu Speichern veröffentlicht, abrufbar:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Speicher/start1.html

Fachthemen > Energie > Stromspeicher

Stromspeicher

Die Errichtung von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher), deren Anschluss an die bestehenden Energieversorgungsnetze und Betriebsweise sind in den letzten Monaten immer stärker in den Fokus der öffentlichen Diskussion gerückt. Stromspeicher sind als Energiespeicheranlagen im Sinne des **§ 3 Nr. 15d EnWG** zu qualifizieren. Der Begriff der Energiespeicheranlage umfasst noch weitere Speichertechnologien.

Insbesondere die Fragen zum **Netzanschluss neuer Großbatteriespeicher** stehen dabei stark im Fokus. Ende 2024 lagen den Übertragungsnetzbetreibern bereits rund 650 Anschlussanfragen für Großbatteriespeicher mit einer Gesamtleistung von 226 GW vor. Auch die Verteilernetzbetreiber haben zahllose Netzanschlussanfragen erhalten.

Batteriespeicher in der Netzentgeltsystematik

Teil 1: aktuelle Netzentgeltsystematik

a) Netznutzungsentgelte im engeren Sinn
b) Baukostenzuschüsse (BKZ)

Teil 2: AgNes – aktueller Stand zu Netzentgelten für Speicher

Teil 1: aktuelle Netzentgeltsystematik

Besonderheit liegt in der Natur der Energiespeicheranlage:

„Anlage in einem Elektrizitätsnetz, mit der die endgültige Nutzung elektrischer Energie auf einen ***späteren Zeitpunkt*** *als den ihrer Erzeugung verschoben wird oder mit der die* ***Umwandlung*** *elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie und ihre* ***anschließende Rückumwandlung*** *in elektrische Energie oder Nutzung als ein anderer Energieträger erfolgt“*

- Speicher haben eine Doppelrolle – beide sind getrennt voneinander zu betrachten (BGH, EnVR 17/22, Rn. 24 –juris)
- Folge: beim BKZ wird die Entnahmeseite in den Blick genommen

Teil 1: aktuelle Netzentgeltsystematik

- grds. nur auf Entnahme werden Netzentgelte erhoben, vgl. § 15 Abs. 1 S. 3 StromNEV
- für Speicher gelten Besonderheiten:

  - **Netzentgeltbefreiung** nach § 118 Abs. 6 EnWG

  - **individuelles** Netzentgelt nach § 19 Abs. 4 StromNEV für Entnahme von Elektrizität

Teil 2: Baukostenzuschüsse

„BKZ werden als einmalige Aufwendungen für den Ausbau (Erstellung und / oder Verstärkung) des vorgelagerten Netzes bei Herstellung oder Verstärkung eines Netzanschlusses erhoben.“

- Vorgaben für die Niederspannung in der NAV

- In den Spannungsebenen oberhalb fehlen konkrete Normen

  -> Positionspapier der Bundesnetzagentur

- Erhebung richtet sich nach § 17 Abs. 1 EnWG (angemessen, diskriminierungsfrei und transparent)

?

Warum hat sich die Bundesnetzagentur für ein Positionspapier und keine Festlegung entschieden

”

Im Gegensatz zur Festlegung konnte mit dem Positionspapier zügig die Ansicht der Behörde zur Verfügung gestellt werden. Das Positionspapier lässt den Marktakteuren genügend „Beinfreiheit“ für individuelle Sachverhalte

Teil 2: Baukostenzuschüsse

- Baukostenzuschüsse gelten auch für Speicher, sind bei der Entnahme wie Letztverbraucher zu behandeln – keine Unterscheidung nach Technologie

- Die Erhebung nach dem Leistungspreismodell ist rechtmäßig (BGH, Beschluss v. 15.07.2025, EnVR 1/24)

- Netzbetreiber obliegt dabei die Ermittlung des BKZ der Höhe nach
  - 2 in der Rechtsprechung anerkannte Methoden: das von der BNetzA entwickelte und überarbeitete Leistungspreismodell (2009/2024) und „Zwei-Ebenen-BKZ-Modell“ des BDEW (2007)

Teil 2: Baukostenzuschüsse

- aktueller Grundsatz: ein Netz ein BKZ

- Differenzierung auf ÜNB Ebene unter bestimmten Voraussetzungen möglich:
  - transparente und nachvollziehbare Berechnungsgrundlage
  - Netzengpassmanagement dabei in den Blick zu nehmen
  - Wird von den ÜNB einheitlich auf „www.netztransparenz.de“ veröffentlicht und in regelmäßigen Abständen überarbeitet
  - Ein BKZ von „0“ ist dabei kritisch zu hinterfragen

- Folge: Anreiz sich aus Sicht des ÜNB an geeigneten Standorten anzusiedeln

- keine unmittelbare Übertragung auf VNB Ebene

AgNes – Netzentgelte für Speicher

- BNetzA erkennt **Potentiale** von Speichern zur Senkung von Preisspitzen am Strommarkt und möglichen Beitrag zur Systemsicherheit
- Angemessene Beteiligung von Speichern an der Finanzierung der Netzkosten **aber keine** Verlängerung der **Vollbefreiung** § 118 Abs. 6 EnWG über 2028 hinaus
- Beteiligung von Speichern an der Finanzierung der Netzkosten ohne die **marktliche Fahrweise** unnötig einzuschränken
- Regelung die **standalone** und **co-located/onside** Speicher umfasst und Potentiale zum marktlichen Einsatz hebt
- Überlegungen zur **finanziellen Anreizung** netzdienlicher Fahrweise von Speichern
- Die Erhebung von BKZ sind ebenfalls Bestandteil der Überlegungen der BNetzA

Kontakt

Beschlusskammer 8
Poststelle.bk8@bnetza.de
www.bundesnetzagentur.de
Tel. +49 288 14-5672
Fax +49 228 14-5972

Bundesnetzagentur